

Satzungsentwurf Schützenverein 08 Greene e.V. – Vorlage zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung (MV) 2021 am 21.05.2022 im Schützenhaus Domäne Greene.

Sollten Änderungswünsche sein, würden wir uns über eine schriftliche Mitteilung – spätestens 14 Tage vor der MV - freuen, damit wir diese noch in den Beschluss-Vorschlag rechtzeitig einbauen können.

Danke für Eure Mithilfe – Beste Grüße an alle Vereinsmitglieder – Karl-Heinz Volkmer / Walter Winkler, Vorsitzende

Vorschlag: Satzung SV 08 Greene e.V. - Neufassung 2022

Satzung SV 08 Greene e.V. - Fassung 06. Dezember 2014

(Neu) Vorwort

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit sind in dieser Satzung männliche, weibliche und diverse Schreibformen nicht nebeneinander aufgeführt. **Alle personenbezogenen Aussagen gelten für sämtliche Geschlechter gleichermaßen.**

(Neu) § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein 08 Greene e.V." und hat seinen Sitz in Einbeck, Ortsteil Flecken Greene.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen "Schützenverein 08 Greene e.V." und hat seinen Sitz in Einbeck, Flecken Greene.
Er ist unter Nr. 150252 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

(Neu) § 2 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Pflege und Förderung des Schießsports,
- die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- die Ausrichtung und Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen,
- die Pflege, Wahrung und Förderung alten Brauchtums und
- die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein betreibt einen gewaltfreien Sport, verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Schießsports, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Ausrichtung und Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen, die Pflege und Wahrung alten Brauchtums und die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen.
Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

(Neu) § 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Vergütungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitglieder der Organe des Schützenverein 08 Greene üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig.
3. Die im Auftrag und Interesse des Schützenverein 08 Greene entstandenen Fahrtkosten, Tagegelder und sonstige Auslagen werden in ihrer Höhe vom erweiterten Vorstand im Rahmen der steuerlichen Vorschriften festgesetzt und erstattet.
4. In besonderen Fällen kann der erweiterte Vorstand unter Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Vergütung beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vergütungen

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

(Neu) § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verein erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
5. Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgrund herausragender Leistung und / oder langjähriger Mitgliedschaft im Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder Person auf Antrag erworben werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.
Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.
Ein derartiger Beschluss ist nur rechtskräftig, wenn das aufzunehmende Mitglied einer eventuell festgesetzten Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, es sei denn, dass durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.
Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

werden. 6. Die Entscheidung zum Vorschlag obliegt dem Vorstand. 7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.	Als Ehrenmitglied kann jede Person aufgrund herausragender Leistung und / oder langjähriger Mitgliedschaft im Verein von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Entscheidung zum Vorschlag obliegt dem Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
---	---

(Neu) § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Sportschießen in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres durch Bankeinzug für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten,
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
- e. bei allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, wie auch bei Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, die Entscheidung des Vorstandes

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verein oder dem Sportbetrieb und allen damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sonderregelung hierfür erteilt wird.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie das Sportschießen in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres durch Bankeinzug für das laufende Kalenderjahr in einer Summe zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken,
- e) bei allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, wie auch bei Beziehung zu anderen Mitgliedern

oder Ehrenrates zu befolgen. Weitere Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder werden in gesonderten Verordnungen geregelt.	des Vereins, die Entscheidung des Vorstandes oder Ehrenrates zu befolgen.
--	--

<p>(Neu) § 6 - Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a. durch Tod</p> <p>b. durch Austritt Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.</p> <p>c. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.</p> <p>2. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a. wenn die in § 5 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig oder schuldhaft verletzt werden,</p> <p>b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,</p> <p>c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.</p> <p>Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen (s. auch § 13).</p> <p>Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p> <p>Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung genannten Verbindlichkeiten</p>	<p>§ 6 - Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft</p> <p>1.) Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a) durch Tod</p> <p>b) durch Austritt Der Austritt aus der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.</p> <p>c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung genannten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.</p> <p>2.) Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:</p> <p>a), wenn die in § 5 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob fahrlässig oder schuldhaft verletzt werden,</p> <p>b), wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,</p> <p>cc), wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen (s. auch § 15).</p> <p>Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p>
--	--

gegenüber dem Verein unberührt.	
<p>(Neu) § 7 - Organe des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitgliederversammlung b. Der Vorstand c. Der erweiterte Vorstand d. Der Ehrenrat <p>Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.</p>	<p>§ 7 - Organe des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) der Ehrenrat <p>Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.</p>
<p>(Neu) § 8 - Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Vorsitz</p> <p>Die Rechte der Vereinsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. 2. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind in Diskussionen mit einzubeziehen und können Anfragen und Anträge stellen. 3. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal einberufen werden. 4. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder eines Mitgliedes des Vorstandes unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. 5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. 6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses beantragen. 7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung durch einen Vertreter, der Mitglied des Vorstandes sein muss, geleitet. 	<p>§ 8 - Mitgliederversammlung, Zusammentreten und Vorsitz</p> <p>Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.</p> <p>Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.</p> <p>Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Dezember als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 9 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Aushang im Vereinskasten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.</p> <p>Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.</p> <p>Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.</p> <p>Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur</p>

Neufassung

<p>8. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §15 der Satzung.</p>	<p>Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 17 und 18 der Satzung.</p>
---	---

<p>(Neu) § 9 -Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>1.) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahl des Vorstandes b. Wahl des erweiterten Vorstandes c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates d. Wahl der Kassenprüfer e. Ernennung von Ehrenmitgliedern f. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr g. Genehmigung der Satzung und der Satzungsänderungen h. Beschlussfassung zur Auflösung des Schützenverein 08 Greene und den Verbleib seines Vermögens i. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung 	<p>§ 9 -Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.</p> <p>Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des Hauptvorstandes b) Wahl des erweiterten Vorstandes c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates d) Wahl der Kassenprüfer e) Ernennung von Ehrenmitgliedern f) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
--	---

<p>Der § 10 alter Form wird ersatzlos gestrichen.</p>	<p>§ 10 - Tagesordnung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Feststellen der Stimmberechtigten b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer c) Beschlussfassung über Entlastung d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr e) Neuwahlen f) Verschiedenes
--	--

<p>(Neu) § 10 –Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem 1. Vorsitzenden 	<p>(bisher) § 11 –Vorstand</p> <p>1.) Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Vorsitzenden
--	---

<p>b. dem 2. Vorsitzenden c. dem 1. Schriftführer d. dem 1. Kassenwart e. dem Schießsportleiter</p> <p>2. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung verschiedener Vorstandsämter betrauen.</p> <p>3. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.</p> <p>4. Der Vorstand wird zur Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt. Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.</p>	<p>b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schriftführer d) dem Kassenwart e) dem Leiter des Sportbetriebes (Schießwart) f) dem Jugendleiter g) der Leiterin der Damenabteilung</p> <p>Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.</p> <p>Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch beide gemeinschaftlich vertreten.</p> <p>Der Vorstand wird zur Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt. Hauptvorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.</p>
---	--

(Neu) § 11 – Erweiterter Vorstand

<p>1. Dem erweiterten Vorstand können neben dem Vorstand angehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Stellvertreter Schriftführerb. Stellvertreter Kassenwartc. Stellvertreter Schießsportleiterd. Jugendleitere. Stellvertreter Jugendleiter / Betreuerf. Damenleitering. Stellvertreter Damenleiterinh. 1. Geschäftsführer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebi. Stellvertreter Geschäftsführer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebj. der Referent für Öffentlichkeitsarbeitk. Beisitzer <p>2. Der erweiterte Vorstand kann den Kreis seiner Mitglieder erweitern und einzelne Positionen bis zu einer Wahl kommissarisch besetzen.</p> <p>3. Für besondere Aufgaben können Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen geschaffen und eingesetzt werden.</p>	<p>2.) Zum erweiterten Vorstand gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der stellvertretende Schriftführerb) der stellvertretende Kassenwartc) der stellvertretende Schießwartd) der stellvertretende Jugendleitere) die stellvertretende Damenleiterinf) der Pressewartg) Beisitzer <p>Weitere Mitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes</p> <p>Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.</p> <p>Die Funktionen des Vorstandes mit Ausnahme der unter 1 a – d genannten Hauptvorstandsmitglieder können mehrfach auf eine Person</p>
--	---

4. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes mit der Ausübung verschiedener Vorstandsämter betrauen.	übertragen werden.
--	--------------------

<p>(Neu) § 12 – Aufgaben des Vorstandes</p> <p>Aufgaben des Vorstandes</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.2. Zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.3. Veranlassung von Ausgaben verschiedener Vereinsorgane:<ol style="list-style-type: none">a. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einvernehmlich berechtigt, Ausgaben bis zu 750,-- Euro selbständig veranlassen,b. der Vorstand kann Ausgaben bis zu 1500,-- Euro selbständig veranlassen undc. der erweiterte Vorstand kann Ausgaben bis zu 3000,-- Euro veranlassen.d. Größere Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.4. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Gesamtvorstandes geregelt und festgelegt.	<p>§ 12 - Pflichten und Rechte des Vorstandes</p> <p>a) Aufgaben des Gesamtvorstandes: Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.</p> <p>b) Aufgaben der einzelnen Hauptvorstandsmitglieder</p> <p>1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe - außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einvernehmlich berechtigt, Ausgaben bis zu 500,-- Euro selbständig zu genehmigen, der Hauptvorstand bis zu 1250,-- Euro und der Gesamtvorstand bis zu 2500,-- Euro. Größere Ausgaben sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.</p> <p>2.) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.</p> <p>3.) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen, mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu Verlesung kommt.</p> <p>4.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. und 2. Vorsitzenden geleistet werden. Stets wiederkehrende Zahlungen können vom Kassenwart selbständig erledigt werden. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung und für den Bestand und die gesicherte Unterbringung des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.</p> <p>5.) Der Schießwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten und sorgt für eine einwandfreie Abwicklung des Sportschießens. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und Sportveranstaltungen und kann diese den jeweiligen stellvertretenden Schießwarten übertragen.</p>
---	---

	<p>6.) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen. Er übernimmt im Zusammenwirken mit dem Vorstand die sportliche Entwicklung und Weiterbildung der Jugendlichen.</p> <p>7.) Die Leiterin der Damenabteilung hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.</p>
--	---

<p>Der § 13 (Vereinsausschüsse) alter Form wird ersatzlos gestrichen. Neu in § 11 Abs. 3 mit aufgenommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 – Vereinsausschüsse</p> <p>Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer Zusammensetzung vom Gesamtvorstand eingesetzt werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">(Neu) § 13 – Ehrenrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ehrenrat soll aus drei Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahlen sind möglich. 2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. 3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. 4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen. 5. Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz. 6. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitglieds ist er Berufungsinstanz. 7. Der Ehrenrat kann festlegen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildenden Maßnahme nicht gerechtfertigt ist. Er kann als Strafen aussprechen oder bestätigen: <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung, b) Verweis, c) schwerer Verweis und 	<p style="text-align: center;">§ 14 – Ehrenrat</p> <p>Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollten. Seine Mitglieder dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden und keine Ehrenmitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 - Aufgaben des Ehrenrates</p> <p>Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.</p> <p>Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes kurzfristig, mindestens jedoch innerhalb eines Vierteljahres zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.</p> <p>Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Verwarnung b) Verweis c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung des Vorstandmitgliedes
--	---

<p>d) Ausschluss.</p> <p>Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen</p>	<p>d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten</p> <p>e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein</p> <p>Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich per</p>
--	---

	Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
--	---

(Neu) § 14 – Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl ist nicht zulässig. Eine spätere erneute Wahl zum Kassenprüfer ist nach Ablauf von mindestens einem Jahr möglich.
2. Turnusgemäß wird in jedem Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt, wobei derjenige Kassenprüfer, der am längsten im Amt ist, jeweils ausscheidet.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
4. Gewählte Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal jährlich gemeinsam die Kasse und die Kassenführung zu prüfen.
6. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihr Prüfungsergebnis.
7. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Schatzmeisters und des erweiterten Vorstandes vor.

§ 16 – Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden drei Kassenprüfern haben gemeinsam, mindestens jedoch zwei von ihnen, einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen haben. Dieser berichtet hierüber in der Mitgliederversammlung.

Jedes Jahr ist ein neuer Kassenprüfer zu wählen, ein Kassenprüfer scheidet turnusmäßig aus.

Wiederwahl ist unmittelbar nicht zulässig.

(Neu) § 15 - Wahlen, Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. Auf Antrag muss eine Wahl geheim erfolgen.
4. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an und besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist immer möglich.
7. Das Amt ist an die Amtszeit gebunden. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt für die Dauer der Restamtszeit eine Nachwahl.
8. Sitzungen und Versammlungen der Organe und Gremien des Vereins sind als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch virtuell oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
9. Sofern in virtuellen Veranstaltungen Wahlen zum Vorstand erfolgen, sind diese anschließend durch die Versammlungsteilnehmer schriftlich zu bestätigen.

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und Ausschüsse des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Veranstaltung zu unterschreiben ist.

§ 17 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sechs Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter bekanntgeben wird. In dringenden Ausnahmefällen muss jedes Mitglied schriftlich benachrichtigt werden. Die Vorschrift des § 8 bleibt hiervon unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht offen durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen befugt. Die Vorschrift des § 8 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(Neu) § 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden vom Verein zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erhoben, verarbeitet, genutzt und in Teilen an übergeordnete Verbände weitergeleitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Rechtsvorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte über seine personenbezogenen Daten:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Sofern nach den jeweils gültigen Datenschutzverordnungen ein Datenschutzbeauftragter einzusetzen ist, wird dieser vom erweiterten Vorstand bestellt. Ein Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandmitglied sein.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzverordnungen ist der Verein berechtigt, die im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen Veranstaltungen erlangten personenbezogenen Daten und Fotos seiner Mitglieder zu veröffentlichen.

(Neu) § 17 Auflösung / Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Schützenverein 08 Greene kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereines durchführen.

§ 18 -Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit erforderlich von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Stimmenmehrheit von vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens vierfünftel der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

<p>4. Werden durch die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt, so sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren berufen.</p> <p>5. Bei Auflösung des Schützenverein 08 Greene oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Schützenverein 08 Greene an die Stadt Einbeck, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein beziehungsweise den aufzunehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 - Vermögen des Vereins</p> <p>Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stadt Einbeck mit der Zweckbindung übergeben, dieses bei Neugründung eines Schützenvereins im Flecken Greene zur Verwendung ausschließlicher und unmittelbarer gemeinnütziger, zur Förderung des Schießsportes ausgelegter Zwecke, zu übergeben.</p> <p>Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein beziehungsweise den aufzunehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">(Neu) § 18 – Schlussbestimmungen</p> <p>1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Schützenverein 08 Greene e.V. am _____ im Schützenhaus Domäne Greene beschlossen.</p> <p>2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">_____ Schriftführerin</p> <p style="text-align: center;">_____ 1. Vorsitzender</p>	<p>Greene, den 06. Dezember 2014</p> <p>Karl-Heinz Volkmer (1. Vorsitzender)</p> <p><u>Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.12.2014 einstimmig beschlossen. Mit Annahme dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</u></p>
---	--